

---

# RECHTSINFO

## OBERÖSTERREICH TOURISMUS


---

### MARKENSCHUTZRECHT

Um Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von jenen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden, bedient man sich gerne eigens dafür kreierter Marken, die idealerweise registriert werden und den Voraussetzungen des Markenschutzgesetzes entsprechen.

Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen sowie die Form oder Aufmachung der Ware, soweit sie Unterscheidungskraft aufweisen. Sind derartige Zeichen nicht unterscheidungskräftig, im allgemeinen Sprachgebrauch üblich oder enthalten sie täuschungsfähige Angaben, so sind sie von der Registrierung ausgeschlossen.

Sinn und Zweck einer (nicht verpflichtenden) Registrierung ist u. a. die unbegrenzt verlängerbare Schutzdauer von jeweils 10 Jahren oder auch das Ausschließungsrecht des Inhabers einer Marke; dieser kann Dritten gegenüber die Nachahmung oder Nutzung gleicher oder ähnlicher Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen untersagen, wenn dadurch Verwechslungsgefahr entsteht.

Je nach Ausführung/Gestaltung der Marke können reine Wortmarken (Worte in Blockschrift, Großbuchstaben ohne Wortcharakter oder Zahlen), reine Bildmarken ohne Wortbestandteil (wie z.B. das „Lacoste-Krokodil“) oder Wort-Bild-Marken wie  einer Anmeldung zugeführt werden.

---

## 1. DIE MARKENANMELDUNG

Je nach gewünschtem Schutzgebiet kann eine Marke national, europaweit (EU-Gemeinschaftsgebiet) oder international registriert werden.

- a) Eine national geschützte Marke bietet Schutz für das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

Die Anmeldung erfolgt durch Übermittlung des ausgefüllten Markenformulars (abrufbar unter [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at)) direkt an das Österreichische Patentamt (ÖPA). Darin sind u. a. die Klassen, in denen die Marke geschützt werden soll, anzuführen. Diesbezüglich wird auf das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen (Nizzaer Klassifikation – siehe Anhang bzw. auch unter [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) abrufbar) verwiesen. Reine Wort-Marken sind lediglich in Großbuchstaben wiederzugeben; bei Bildmarken und Wort-Bild-Marken sind zusätzlich zu der im Formular aufzubringenden Markendarstellung 5 weitere idente Markendarstellungen auf Papier in der max. Größe von 8 x 8 cm beizufügen.

Die Dauer des Markenverfahrens beträgt ca. 5-6 Monate. Nach Prüfung der gesetzlichen Vorschriften wird dem Antragsteller ein Ähnlichkeitsprotokoll übermittelt, das eingetragene gleiche oder ähnlich lautende Marken aufweist (Hinweis: Hier werden nur die im Antrag angeführten Klassen überprüft!). Dieses dient als Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob die Anmeldung der Marke aufrechterhalten oder zurückgezogen werden soll.

In diesem Zusammenhang besteht beim ÖPA auch die Möglichkeit zur Durchführung einer gebührenpflichtigen Recherche, ob einer anzumeldenden Marke ähnliche ältere angemeldete oder registrierte Marken entgegenstehen.

Mit Eintragung der Marke ins Register entsteht das Markenrecht und somit auch das Recht zur Durchsetzung gegenüber Dritten. Nach vollständiger Überweisung der angefallenen Gebühren wird dem Antragsteller die Registrierungsbestätigung übermittelt.

Die Schutzdauer einer registrierten Marke beträgt, wie erwähnt, 10 Jahre und kann nach Ablauf beliebig oft um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

Die anfallenden Kosten einer österreichweit zu schützenden Marke bestehen aus:

□ Anmeldegebühr (inkl. pauschalierte Schriftengeb. EUR 30,--)	EUR 330,--
□ Druckkostenbeitrag	EUR 25,--
□ <u>Bestätigung über Registrierung einer Marke</u>	EUR 4,--
□ SUMME	EUR 359,--
□ Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse	EUR 72,--

b) Schutz von Gemeinschaftsmarken

Der Geltungsbereich einer Gemeinschaftsmarke bezieht sich auf sämtliche (derzeit 27) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Im Falle der Erweiterung des Gemeinschaftsgebietes erstrecken sich die eingetragenen Gemeinschaftsmarken ohne weitere Gebühren und Formalitäten auch auf die neu beigetretenen Staaten. Besteht allerdings auch nur für einen der Mitgliedsstaaten ein Registrierungshindernis, so kann die Gemeinschaftsmarke insgesamt, also auch für die übrigen Mitgliedsstaaten, nicht erteilt werden.

Gemeinschaftsmarken können beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante oder beim ÖPA angemeldet werden (empfohlen wird die Einbringung beim HABM). Die Anmeldung kann auch auf elektronischem Weg („e-filing“) vorgenommen werden, was zu einer Reduzierung der Grundgebühr führt. Ab dem Tag der Eintragung in das Register beginnt die 5-jährige Benutzungsverpflichtung zur Aufrechterhaltung der Marke. Gemeinschaftsmarken müssen innerhalb von 5 Jahren nach Registrierung in zumindest einem Mitgliedstaat verwendet werden, um sie vor dem Verfall zu schützen. Wird die Marke tatsächlich in Anspruch genommen, beträgt die Schutzdauer auch hier 10 Jahre und kann ebenfalls unbegrenzt verlängert werden.

Die Kosten für die Gemeinschaftsmarken betragen:

□ Einreichung	EUR 1.050,--
(bzw. EUR 900,-- bei elektronischer Einreichung) zzgl.	
□ Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse	EUR 150,--

### c) Internationaler Markenschutz

Voraussetzung für eine internationale Registrierung ist eine so genannte „Basismarke“ bzw. „Basisanmeldung“, d. h., die Marke muss auf nationaler Ebene bereits registriert oder angemeldet sein. Der Antrag ist beim ÖPA einzubringen, die Registrierung und die Verwaltung erfolgt durch die WIPO (world intellectual property organisation) in Genf. Die Marke wird mit dem Datum des Einlangens des Gesuchs beim ÖPA registriert, wodurch auch die internationalen Marken eine Schutzdauer von 10 Jahren genießen und ebenfalls immer wieder verlängert werden können.

Die Kosten hängen von der Anzahl der benannten Staaten (derzeit ca. 80) ab und setzen sich aus Inlandsgebühren und internationalen Gebühren folgendermaßen zusammen:

- Inlandsgebühr EUR 135,--
- Grundgebühr (bei Wiedergabe in Farbe) SFR 653,-- (903,--)
- Zusatzgebühr ab der 4. Klasse SFR 100,--
- Ergänzungsgebühr pro benannter Vertragspartei SFR 100,-- oder
- individuelle Gebühr – abhängig von den jeweiligen MMP-Vertragsparteien
- Gebührenkalkulator unter: <http://www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep>

## 2. DURCHSETZUNG DER MARKENRECHTE

- a) Für Markeninhaber besteht die Möglichkeit das Ausschließungsrecht mittels gerichtlicher Unterlassungsklage bzw. bei Vorliegen gesetzlich normierter Nichtigkeitsgründe im Zuge eines Löschungsverfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung des ÖPA durchzusetzen.
- b) Eine weitere Handhabe zur Rechtsdurchsetzung besteht im neu geschaffenen Widerspruchsverfahren. Markeninhaber erlangen dadurch die Berechtigung gegen nach dem 1.07.2010 veröffentlichte Marken die Aufhebung der Registrierung von neuen, verwechslungsfähigen Marken zu beantragen. Der zu begründende Widerspruch kann innerhalb von 3 Monaten ab Veröffentlichung der Registrierung der Marke und nach Entrichtung der Gebühr von EUR 200,-- beim Patentamt erhoben werden.

### 3. ANHANG

## Waren- und Dienstleistungsklassen 10. Auflage der Klassifikation von Nizza (1.01.2012)

#### WAREN:

**Klasse 1:** Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel; Feuerlöschmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.

**Klasse 2:** Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel; Beizen; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler, Dekorateure, Drucker und Künstler.

**Klasse 3:** Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen; Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel.

**Klasse 4:** Technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierendes-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.

**Klasse 5:** Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse; Hygienepreparate für medizinische Zwecke; diätetische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere; Pflaster, Verbandsmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide.

**Klasse 6:** Unedle Metalle und deren Legierungen; Baumaterialien aus Metall; transportable Bauten aus Metall; Schienenbaumaterial aus Metall; Kabel und Drähte aus Metall (nicht für elektrische Zwecke); Schlosserwaren und Kleiseisenwaren; Metallrohre; Geldschränke; Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Erze.

**Klasse 7:** Maschinen und Werkzeugmaschinen; Motoren (ausgenommen Motoren für Landfahrzeuge); Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge); Nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten.

**Klasse 8:** Handbetätigte Werkzeuge und Geräte; Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel; Hieb- und Stichwaffen; Rasierapparate.

**Klasse 9:** CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger; Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;

Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Computersoftware; Feuerlöschgeräte.

**Klasse 10:** Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial.

**Klasse 11:** Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

**Klasse 12:** Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

**Klasse 13:** Schusswaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper.

**Klasse 14:** Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente.

**Klasse 15:** Musikinstrumente.

**Klasse 16:** Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke.

**Klasse 17:** Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Waren aus Kunststoffen (Halbfabrikate); Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Schläuche (nicht aus Metall).

**Klasse 18:** Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.

**Klasse 19:** Baumaterialien (nicht aus Metall); Rohre (nicht aus Metall) für Bauzwecke; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Bauten (nicht aus Metall); Denkmäler (nicht aus Metall).

**Klasse 20:** Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.

**Klasse 21:** Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Käbme und Schwämme; Bürsten und Pinsel (ausgenommen für Malzwecke); Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Stahlwolle; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.

**Klasse 22:** Seile, Bindfaden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke (soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind); Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen); rohe Gespinnstfasern.

**Klasse 23:** Garne und Fäden für textile Zwecke.

**Klasse 24:** Webstoffe und Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bett- und Tischdecken.

**Klasse 25:** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

**Klasse 26:** Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen.

**Klasse 27:** Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Tapeten (ausgenommen aus textilem Material).

**Klasse 28:** Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Christbaumschmuck.

**Klasse 29:** Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch und Milchprodukte; Speiseöle und -fette.

**Klasse 30:** Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Senf; Essig, Soßen (Würzmittel); Gewürze; Kühleis.

**Klasse 31:** Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; lebende Tiere;

frisches Obst und Gemüse; Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen; Futtermittel; Malz.

**Klasse 32:** Biere; Mineralwässer und kohlen säurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

**Klasse 33:** Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere).

**Klasse 34:** Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer.

#### DIENSTLEISTUNGEN:

**Klasse 35:** Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten.

**Klasse 36:** Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen.

**Klasse 37:** Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten.

**Klasse 38:** Telekommunikation.

**Klasse 39:** Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.

**Klasse 40:** Materialbearbeitung.

**Klasse 41:** Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten.

**Klasse 42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software;

**Klasse 43:** Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen

**Klasse 44:** Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Land-, Garten- oder Forstwirtschaft.

**Klasse 45:** Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen; von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse;

#### Waren und Dienstleistungsklassen mit erläuterten Anmerkungen:

<http://www.patentamt.at/Media/NizzaKlassifikation012012.pdf>

---

*Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.*